

M u s t e r - D i e n s t a n w e i s u n g

für die Inhaberin / den Inhaber derKreis(Verbands)pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises(Verbandes)

Frau Pfarrerin / Herrn Pfarrer

[zur Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

..... (Verband)

für Frau Pfarrerin im Entsendungsdienst / Herrn Pfarrer im Entsendungsdienst

.....]

Dienstbereich

Als Inhaber / Inhaberin der Pfarrstelle (als Beauftragte(r)) für Krankenhausseelsorge nehmen Sie die Krankenhausseelsorge im-Krankenhaus wahr. Ihr Dienst geschieht in Zusammenarbeit mit allen, die im Bereich Seelsorge und Beratung im Kirchenkreis (Verband) tätig sind, insbesondere in der Gemeinschaft der in der Krankenhausseelsorge Tätigen.

Dienststellung

In dienstlichen Angelegenheiten sind Sie dem Kreissynodalvorstand (Verbandsvorstand) des Kirchenkreises(Verbandes) verantwortlich und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten Ihres Arbeitsgebietes verhandelt werden.

Sie legen jährlich einen Bericht über Ihren Tätigkeitsbereich vor.

Die Dienstaufsicht übt der Superintendent aus.

[An den Sitzungen des Presbyteriums in der-Gemeinde nehmen Sie mit beratender Stimme teil.]

Dienstauftrag

Der unmittelbare Seelsorgedienst umfasst die Seelsorge an Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und an den Mitarbeitenden des Krankenhauses.

Dazu gehört das Angebot des Evangeliums in Wort und Schrift, das seelsorgliche Gespräch, sowie die Seelsorge in anderen Formen.

Insbesondere begleiten Sie Schwerkranke und Sterbende, sowie Kranke in weiteren Krisensituationen (z.B. bei persönlichen und häuslichen Problemen) und deren Angehörige.

Dies geschieht durch geregelte Präsenz auf den Stationen sowie durch Sprechzeiten in Ihrem Zimmer.

Sie sorgen für das regelmäßige Angebot von Gottesdiensten und / oder Andachten im Krankenhaus. Bei der Gestaltung und Dauer der Gottesdienste und Andachten ist der Situation der Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen. Die Feier Abendmahls kann in den Gottesdiensten stattfinden. Außerdem wird das Abendmahl auf Wunsch der Patientin / des Patienten auf den Stationen gefeiert.

Sie haben das Recht, innerhalb der geltenden Ordnung auch außerhalb des Krankenhauses Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen durchzuführen.

Sie arbeiten als Kranken**haus**seelsorgerin / als Kranken**haus**seelsorger und pflegen in dieser Funktion den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Leitung und Verwaltung des Krankenhauses, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegekräften, der katholischen Krankenhausseelsorge und allen weiteren Mitarbeitenden. Sie stehen bei unterschiedlichen Problemen im Krankenhaus auf Wunsch als Gesprächspartner/in zur Verfügung, bieten Gespräche und Veranstaltungen an und stellen Ihre Mitarbeit bei Arbeitsgemeinschaften, Dienstbesprechungen, Schulungen (z.B. Innerbetriebliche Fortbildung, Personal- und Organisationsentwicklung) zur Verfügung.

[Sie arbeiten mit im Ausbildungsbereich der Krankenpflegeschule. Dazu gehören: Erteilung des Berufsethischen Unterrichts; die Vorbereitung und Durchführung von Examensgottesdiensten, die Durchführung besonderer Tagungen und Veranstaltungen.]

Sie versuchen , ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Ihren Dienst begleiten sie durch Gespräche, Besprechungen und Fortbildungen.

Verpflichtungen außerhalb des Krankenhauses

Sie pflegen die fallbezogene und strukturelle Zusammenarbeit mit den ansässigen und zuständigen Gemeinden und halten themenbezogene und strukturelle Verbindung in den psychosozialen Anschlussbereich des

Krankenhauses. Der Dienst der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer an ihren Gemeindegliedern in den Krankenhäusern bleibt von Ihrer Tätigkeit unberührt.

Die Gemeinden unterstützen Sie in Ihrem Dienst insbesondere durch die Übernahme gottesdienstlicher Handlungen und Vertretungen.

Sie nehmen an den Pfarrkonferenzen im Kirchenkreis sowie an den Tagungen und Besprechungen des Konvents der Krankenhausesseelsorge in der EKvW auf regionaler und landeskirchlicher Ebene teil.

Schweigepflicht

Auf die Schweigepflicht wird besonders hingewiesen. Sie sind in die ärztliche Schweigepflicht hineingenommen, soweit Ihnen entsprechende Informationen über Patientinnen und Patienten zugehen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Dienst fort.

Datenschutz

Sie werden auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte Daten zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung

Auf die Pflicht zur eigenen Weiterbildung gem. der „Ordnung der Fortbildung der Pfarrer / Pfarrerinnen in der EKvW vom 23.06.1976“ wird hingewiesen. Sie sind darauf bedacht, Ihre wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Theologie und der Humanwissenschaften zu erweitern. Sie nutzen die Angebote der Weiterbildung insbesondere im Fachgebiet der Seelsorge und Beratung.

Arbeitsmedizinische Betreuung

Es gelten die Bestimmungen zur arbeitsmedizinischen Betreuung (vgl. KABI Nr. 3 vom 5. Juni 1998)

Änderung der Dienstanweisung

Änderungen der Dienstanweisung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Ort, Datum, Unterschriften